

Honorarvereinbarung

zwischen Rechtsanwältin Christine Andrae, Flandrische Str. 2, 50674 Köln,

Rechtsanwältin,

und

Auftraggeber.

Für die anwaltliche Tätigkeit in

- der Strafsache gegen _____
- der Bußgeldsache gegen _____
- der Zivilsache _____
- der Beratungssache _____
- der _____

<input type="checkbox"/> zahlt der Auftraggeber an die Rechtsanwältin anstelle der gesetzlichen Gebühren ein Pauschalhonorar in Höhe von € _____ (in Worten: Euro _____), mindestens jedoch den Betrag der gesetzlichen Gebühren.	<input type="checkbox"/> zahlt der Auftraggeber an die Rechtsanwältin den jeweiligen Höchstbetrag der Rahmengebühren der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte.
<input type="checkbox"/> zahlt der Auftraggeber an die Rechtsanwältin neben dem jeweiligen Höchstbetrag der Rahmengebühren der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte ein Zusatzhonorar in Höhe von € _____ (in Worten: Euro _____).	<input type="checkbox"/> Außerdem zahlt der Auftraggeber für den 2. und jeden weiteren Verhandlungstag an die Rechtsanwältin je einen Betrag in Höhe von € _____ (in Worten: Euro _____).

Das Honorar ist fällig _____.
Sollte die Sache ohne Hauptverhandlung erledigt werden, ermäßigt sich das oben vereinbarte Honorar auf € _____ (in Worten: Euro: _____).
Alle Auslagen, wie Mehrwertsteuer, Reisekosten, Tagegelder, Abwesenheitsgelder, Schreibauslagen und dergleichen, werden daneben gesondert erstattet. Der Auftraggeber hat der Rechtsanwältin die Kosten für Abschriften und Ablichtungen, deren Anfertigung sachdienlich war nach § 27 BRAGO auch dann zu erstatten, wenn es sich nicht um zusätzliche Abschriften und Ablichtungen im Sinne des Gesetzes handelt. Die Rechtsanwältin behält sich vor, für jede weitere Instanz eine neue Honorarvereinbarung zu treffen. Der Ausgang des Verfahrens ist ohne Einfluss auf die Höhe des Honorars.
Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche der beauftragten Rechtsanwältin an diese abgetreten, mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.

Hinweis: Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die vorstehende Vereinbarung von der gesetzlichen Regelung abweicht und dass auch im Falle des Obsiegens eine Erstattungsfähigkeit nur im Rahmen der gesetzlichen Gebühren gegeben ist.

Gemäß § 29 1 ZPO ist der Sitz der Anwaltskanzlei als vertraglicher Erfüllungsort gleichzeitig Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis.

Von dieser Vereinbarung haben beide Vertragsschließenden je ein Exemplar erhalten.

Köln, den _____

Rechtsanwältin Christine Andrae

Auftraggeber